



HESSISCHER LANDTAG

01. 12. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen

A. Problem

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich erheblich negativ auf das öffentliche Leben aus. Davon sind auch die Tätigkeit der Ingenieurkammer Hessen, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie der Heilberufskammern – Landesärztekammer Hessen, Landeszahnärztekammer Hessen, Landestierärztekammer Hessen, Landesapothekerkammer Hessen, Psychotherapeutenkammer Hessen (LPPKJP) – und des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Hessen betroffen. Insbesondere die Durchführung von Versammlungen bei weiterhin bestehenden Kontaktbeschränkungen sind nicht mehr möglich. Versammlungen sind aber erforderlich zur Beschlussfassung und damit zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Kammern bzw. des Versorgungswerkes.

B. Lösung

Durch die gesetzlichen Änderungen werden vorübergehend substanzielle Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen der Gremien, insbesondere die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen digital durchzuführen und eine Stimmabgabe virtuell oder durch Briefwahl zu ermöglichen.

C. Befristung

Da es sich hierbei um vorübergehende Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus handelt, läuft das Gesetz automatisch mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aus. Somit verbleibt ausreichend Spielraum für eine Verlängerung des Geltungszeitraums für den Fall noch andauernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus.

D. Alternativen

Keine. Die in Rede stehenden Gesetze sahen bisher eine Präsenzplicht vor, sodass es einer gesetzlichen Änderung bedurfte.

E. Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Keine.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Abmilderung der Folgen der SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich
der hessischen berufsständischen Selbstverwaltungsorganisationen**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes**

Das Hessische Ingenieurgesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 32 die Angabe „§ 32a Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Ingenieurkammer Hessen“ eingefügt.
2. Nach § 32 wird als § 32a eingefügt:

„§ 32a
Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Ingenieurkammer Hessen

(1) Der Vorstand der Ingenieurkammer kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes und anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen durch Beschluss den Mitgliedern der Mitgliederversammlung oder der Vertreterversammlung ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder der Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Ingenieurkammer kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes und anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen durch Beschluss den Mitgliedern des Vorstandes ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder der Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist ein Beschluss gültig, wenn

1. alle Mitglieder beteiligt wurden,
2. mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zum gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und
3. der Beschluss mit der nach dem Gesetz oder der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

**Artikel 2²
Weitere Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes**

Das Hessische Ingenieurgesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32a gestrichen.
2. § 32a wird aufgehoben.

¹ Ändert FFN 50-51.

² Ändert FFN 50-51.

Artikel 3³ Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 die Angabe „§ 12a Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Architekten und Stadtplanerkammer“ eingefügt.
2. Nach § 12 wird als § 12a eingefügt:

„§ 12a Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Architekten- und Stadtplanerkammer

(1) Der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes und anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen durch Beschluss den Mitgliedern der Vertreterversammlung und den Mitgliedern der Besonderen Ausschüsse nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand oder im Falle von § 9 Abs. 2 Nr. 4 gegenüber der oder dem Vorsitzenden abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder der Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes und anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen durch Beschluss den Mitgliedern des Vorstandes ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder der Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist ein Beschluss gültig, wenn

1. alle Mitglieder beteiligt wurden,
2. mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zum gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und
3. der Beschluss mit der nach dem Gesetz oder der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Artikel 4⁴ Weitere Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes

Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478), geändert durch Art. 3, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12a gestrichen.
2. § 12a wird aufgehoben.

³ Ändert FFN 50-52.

⁴ Ändert FFN 50-52.

Artikel 5⁵
Änderung des Heilberufsgesetzes

Nach § 18 des Heilberufsgesetzes vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird als § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Der Vorstand kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes und satzungsrechtlichen Bestimmungen durch Beschluss den Mitgliedern der Delegiertenversammlung ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder der Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes und satzungsrechtlichen Bestimmungen durch Beschluss den Mitgliedern des Vorstandes oder des Ausschusses nach § 5a Abs. 3 Satz 1 ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten oder im Fall von § 5a Abs. 3 gegenüber der oder dem Vorsitzenden abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder der Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist ein Beschluss gültig, wenn

1. alle Mitglieder beteiligt wurden,
2. mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme bis zum gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und
3. der Beschluss mit der nach dem Gesetz oder der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Artikel 6⁶
Weitere Änderung des Heilberufsgesetzes

§ 18a des Heilberufsgesetzes vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 5, wird aufgehoben.

Artikel 7⁷
Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung

Das Gesetz über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Briefwahl“ die Wörter „oder durch elektronische Wahl“ eingefügt.
2. Nach § 4 wird als § 4a angefügt:

„§ 4a

Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Vertreterversammlung

Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung Mitgliedern der Vertreterversammlung ermöglichen, an der Vertreterversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.“

⁵ Ändert FFN 350-6.

⁶ Ändert FFN 350-6.

⁷ Ändert FFN 27-13.

Artikel 8⁸ **Weitere Änderung des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung**

§ 4a des Gesetzes über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung vom 16. Dezember 1987 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Art. 7, wird aufgehoben.

Artikel 9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Art. 2, 4, 6 und 8 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich erheblich negativ auf das öffentliche Leben aus. Davon sind auch die Tätigkeit der Ingenieurkammer Hessen, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie der Heilberufskammern – Landesärztekammer Hessen, Landeszahnärztekammer Hessen, Landestierärztekammer Hessen, Landesapothekerkammer Hessen, Psychotherapeutenkammer Hessen (LPPKJP) – und des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Hessen betroffen. Daher ist es erforderlich, auch zeitlich begrenzt das Ingenieurgesetz, das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz, das Heilberufsgesetz sowie das Gesetz über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung anzupassen.

Um die Kammern bzw. das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in die Lage zu versetzen, bei weiterhin bestehenden Kontaktbeschränkungen und Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen der Gremien geschaffen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Die Änderung berücksichtigt die Einfügung eines neuen Paragraphen in das Inhaltsverzeichnis.

Zu Nr. 2

Zu Abs. 1

Mit der Vorschrift in Nr. 1 wird den Kammermitgliedern oder Mitgliedern der Vertreterversammlung durch Vorstandsbeschluss abweichend von den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen ermöglicht, auch „virtuell“ an Sitzungen teilzunehmen und Mitgliederrechte auf elektronischem Wege auszuüben, z.B. durch Video- und Telefonkonferenzen.

Mit der Nr. 2 wird den Kammermitgliedern oder Mitgliedern der Vertreterversammlung ermöglicht, ohne an der Sitzung teilzunehmen Mitgliederrechte wahrzunehmen durch vorherige Stimmabgabe gegenüber dem Vorstand. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Durchführung einer Sitzung möglich.

Zu Abs. 2

Der Absatz regelt Erleichterungen für die Durchführung von Vorstandssitzungen entsprechend Abs. 1.

Zu Abs. 3

§ 32a Abs. 3 erleichtert als Sonderregelung die Beschlussfassung der Kammer im Umlaufverfahren bei Anwendung der Erleichterungen nach § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Gültige Beschlüsse setzen voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zum gesetzten

⁸ Ändert FFN 27-13.

Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in der Sitzung oder schriftlich im Umlaufverfahren abgegeben haben und die Mehrheitserfordernisse nach dem Gesetz oder der Satzung erfüllt wurden. Für die Stimmabgabe ist die Textform nach § 126b BGB ausreichend.

Zu Art. 2

Das Außerkrafttreten der Regelung in Art. 1 wird in Verbindung mit der Regelung in Art. 9 zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bestimmt, da es sich hierbei um vorübergehende Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus handelt. Mit dem automatischen Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 verbleibt ausreichend Spielraum für eine Verlängerung des Geltungszeitraums für den Fall noch andauernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Zu Art. 3

Zu Nr. 1

Die Änderung berücksichtigt die Einfügung eines neuen Paragraphen in das Inhaltsverzeichnis.

Zu Nr. 2 § 12a

Zu Abs.1

Mit der Vorschrift in Nr. 1 wird der Kammer abweichend von den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen ermöglicht, auch „virtuell“ an Sitzungen teilzunehmen und Mitgliederrechte durch die Vertreterversammlung auf elektronischem Wege auszuüben, z.B. durch Video- und Telefonkonferenzen.

Mit der Nr. 2 wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung ermöglicht, ohne an der Sitzung teilzunehmen Mitgliederrechte wahrzunehmen durch vorherige Stimmabgabe gegenüber dem Vorstand oder dem Besonderen Ausschuss (§ 9 Abs.2 Nr. 4). Eine Beschlussfassung ist auch ohne Durchführung einer Sitzung möglich.

Zu Abs. 2

Der Absatz regelt Erleichterungen für die Durchführung von Vorstandssitzungen entsprechend Abs. 1.

Zu Abs. 3

§ 12a Abs. 3 erleichtert als Sonderregelung die Beschlussfassung der Kammer im Umlaufverfahren bei Anwendung der Erleichterungen nach § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Gültige Beschlüsse setzen voraus, dass alle Mitglieder der Vertreterversammlung beteiligt wurden und bis zum gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung ihre Stimme in der Sitzung oder schriftlich im Umlaufverfahren abgegeben haben und die Mehrheitserfordernisse nach dem Gesetz oder der Satzung erfüllt wurden. Für die Stimmabgabe ist die Textform nach § 126b BGB ausreichend.

Zu Art. 4

Das Außerkrafttreten der Regelung in Art. 3 wird in Verbindung mit der Regelung in Art. 9 zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bestimmt, da es sich hierbei um vorübergehende Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus handelt. Mit dem automatischen Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 verbleibt ausreichend Spielraum für eine Verlängerung des Geltungszeitraums für den Fall noch andauernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Zu Art. 5 (§ 18a)

Zu Abs. 1

Mit der Vorschrift in Nr. 1 wird der jeweiligen Kammer abweichend von den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen ermöglicht, auch „virtuell“ Sitzungen durchzuführen und Mitgliederrechte durch die Delegiertenversammlung auf elektronischem Wege ausüben zu lassen, z.B. durch Video- und Telefonkonferenzen.

Mit der Vorschrift in Nr. 2 wird den Mitgliedern der jeweiligen Delegiertenversammlung ermöglicht, durch vorherige Stimmabgabe gegenüber dem Vorstand Mitgliederrechte wahrzunehmen, ohne an der Sitzung teilzunehmen. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Durchführung einer Sitzung möglich.

Zu Abs. 2

Der Absatz regelt Erleichterungen für die Durchführung von Vorstandssitzungen entsprechend Abs. 1.

Zu Abs. 3

§ 18a Abs. 3 erleichtert als Sonderregelung die Beschlussfassung der Kammer im Umlaufverfahren bei Anwendung der Erleichterungen nach § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Gültige Beschlüsse setzen voraus, dass alle Mitglieder der Vertreterversammlung beteiligt wurden und bis zum gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung

ihre Stimme in der Sitzung oder schriftlich im Umlaufverfahren abgegeben haben und die Mehrheitserfordernisse nach dem Gesetz oder der Satzung erfüllt wurden. Für die Stimmabgabe ist die Textform nach § 126b BGB ausreichend.

Zu Art. 6

Das Außerkrafttreten der Regelung in Art. 5 wird in Verbindung mit der Regelung in Art. 9 zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bestimmt, da es sich hierbei um vorübergehende Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus handelt. Mit dem automatischen Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 verbleibt ausreichend Spielraum für eine Verlängerung des Geltungszeitraums für den Fall noch andauernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Zu Art. 7

Zu Nr. 1

Durch die Ergänzung des § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung auch auf elektronischem Wege durchzuführen. Durch eine solche Wahl kann das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen für alle Beteiligten den Aufwand der bisher durchgeführten Briefwahl reduzieren und unter Umständen die Wahlbeteiligung seiner Mitglieder erhöhen. Einzelheiten zur Durchführung einer rechtssicheren elektronischen Wahl sind durch Satzung näher zu bestimmen.

Zu Nr. 2

Mit dieser Vorschrift wird den Kammermitgliedern oder Mitgliedern der Vertreterversammlung durch Vorstandsbeschluss abweichend von den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen ermöglicht, auch „virtuell“ an Sitzungen teilzunehmen und alle Mitgliederrechte auf elektronischem Wege auszuüben, z.B. durch Video- und Telefonkonferenzen.

Zu Art. 8

Das Außerkrafttreten der Regelung in Art. 7 wird in Verbindung mit der Regelung in Art. 9 zum Ablauf des 31. Dezember 2021 bestimmt, da es sich hierbei um vorübergehende Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus handelt. Mit dem automatischen Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 verbleibt ausreichend Spielraum für eine Verlängerung des Geltungszeitraums für den Fall noch andauernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Zu Art. 9

Diese Regelung regelt das Inkrafttreten der Änderungen im Hessischen Ingenieurgesetz, im Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz, im Heilberufsgesetz und im Gesetz über die Hessische Rechtsanwaltsversorgung. Die Änderungen sollen zunächst nur bis zum 31. Dezember 2021 gelten, da es sich hierbei um vorübergehende Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus handelt. Mit dem automatischen Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 verbleibt ausreichend Spielraum für eine Verlängerung des Geltungszeitraums für den Fall noch andauernder Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Wiesbaden, 1. Dezember 2020

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)